

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 38) wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am die nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale), beschlossen am 27. November 2013 durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale), wird wie folgt geändert:

§ 6 (4) wird neu angefügt. Er lautet:

„Als Kostenbeitragsobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 285,00 € pro Monat festgesetzt. Die Festsetzung der Kostenbeiträge für diese Kostenbeitragsobergrenze erfolgt beginnend beim ältesten Kind und endet beim jüngsten Kind der Familie, welches eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besucht.“

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 27. Mai 2009 außer Kraft.“

§ 2

Die Anlage 1 der Änderungssatzung (Anlage) ersetzt die bisherige Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) vom 27. November 2013.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel